

Energieeinsparverordnung (EnEV) bei der Gebäudesanierung

Prinzipiell gelten die Bestimmungen der seit 2002 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) auch für denkmalgeschützte und schützenswerte Gebäude. Eine Änderung der EnEV mit niedrigen Grenzwerten ist für 2009 geplant. Für bestehende Gebäude und Anlagen sind Nachrüstverpflichtungen eingeführt. Dabei gilt bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen generell:

- Die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der obersten nicht begehbaren Geschossdecke müssen den Wert von $0,30 \text{ W/m}^2, \text{ K}$ einhalten.
- Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 aufgestellt wurden, und deren Brenner nach dem 01.11.1996 erneuert wurden oder die zulässigen Abgaswerte nach Ertüchtigung einhalten, sind bis zum Dezember 2008 außer Betrieb zu nehmen.
- Wärme- und Warmwasserverteilungen in ungeheizten Räumen müssen gedämmt werden.

Die Heizungsanlage muss für alle Wohngebäude über eine außentemperaturgeführte und zeitgesteuerte Regelung sowie über eine raumweise selbsttätige Temperaturregelung (Thermostatventile) verfügen.

Bei baulichen Änderungen von bestehenden Gebäuden greifen die Anforderungen der EnEV, wenn der erstmalige Einbau, der Ersatz oder die Erneuerung einzelner Bauteile ein Fläche von jeweils 20 % der jeweiligen Bauteilfläche übersteigt. Es müssen für Außenwände, Dächer, Decken und Wände gegen unbeheizte Räume und Fenster bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{max}) eingehalten werden. Dies bedeutet z. B. für Dächer und Außenwände die Anbringung einer Wärmedämmung. Die einzuhaltenden U-Werte sind in der EnEV festgelegt. Falls bautechnisch möglich, sollten die EnEV-U-Werte unterschritten werden, d. h. bei Außenwand und Dach sollten erhöhte Dämmdicken angestrebt werden.

Die Fachbetriebe haben dem Hauseigentümer nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu bestätigen, dass die von ihnen eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen der EnEV entsprechen.

Die baulichen Anforderungen gelten auch dann erfüllt, wenn für das gesamte Gebäude – unter Berücksichtigung der baulichen Änderungen – der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten nicht mehr als 40 % überschritten wird.

Bei der baulichen Erweiterung eines bestehenden Gebäudes um zusammenhängend mindestens 30 Kubikmeter sind für den neuen beheizten Gebäudeteil die Anforderungen, wie sie bei Neubauten einzuhalten sind, zu beachten. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden entweder Erweiterung des beheizten Volumens um mehr als die Hälfte oder innerhalb eines Jahres Modernisierung von mindestens drei Außenbauteilen (z. B. Dach, Wand und Fenster) einschließlich einer Heizungserneuerung – ist ein Energiebedarfsausweis zu erstellen.

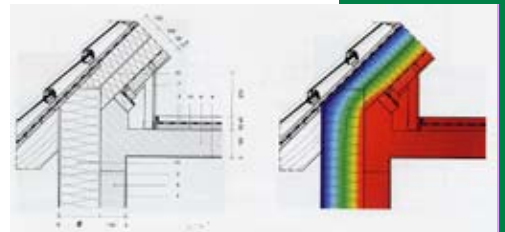
Bei Ersatz eines Heizkessels muss der neue Kessel dem Stand der Technik der Niedertemperatur- oder Brennwerttechnik entsprechen. Der bestehende Wärmeschutz der Bauteile darf nicht verringert werden, energiebedarfssenkende Einrichtungen sind betriebsbereit zu halten.

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen ist in Erlangen für die Durchführung der EnEV zuständig. Die örtlichen Schornsteinfeger überprüfen die Heizkessel und die Anlagenausstattung gemäß EnEV.

Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der EnEV-Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden, lässt das städtische Bauaufsichtsamt auf Antrag Ausnahmen zu.

Mit der EnEV 2007 wird der Energieausweis ab 01. Juli 2008 Pflicht bei Verkauf und Neuvermietung von Gebäuden bzw. Wohnungen, welche vor 1965 errichtet wurden. Der Energieausweis ist von anerkannten Sachverständigen auszustellen. Für denkmalgeschützte Gebäude müssen keine Energieausweise ausgestellt werden.

Anschluss der
Wärmedämmung von der
Außenwand ans Dach



Weitere Auskunft:
Stadt Erlangen,
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen,
Schuhstr. 40, Tel. 09131/86-2323
Energieberaternetz Mittelfranken:
Verzeichnis von Energieberatern unter
www.newebauen.de oder
www.bafa.de oder www.dena.de